



Vorlage

Datum: 12.03.2009
Vorlage RB/962/2009

TOP	Betreff 2. Nachtrag zur Friedhofsatzung vom 20.07.2004
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 2. Nachtrag zur Friedhofssatzung der Stadt Hückeswagen vom 20.07.2004 als Satzung.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	04.06.2009	öffentlich

Sachverhalt:

Im Jahr 2006 ist die Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EG-Dienstleistungsrichtlinie) von der Europäischen Union verabschiedet worden. Damit sollen Hindernisse für grenzüberschreitende Dienstleistungen abgebaut werden. Diese Richtlinie muss bis Ende 2009 umgesetzt werden.

Im Rahmen dieser Richtlinie müssen alle Rechtsvorschriften, d.h. auch Satzungen, bis Ende 2009 daraufhin überprüft werden, ob sie mit der Dienstleistungsrichtlinie vereinbar sind (sog. Normenprüfung). Dies bedeutet, dass jede Stelle, die solche Normen erlässt (u.a. auch die Stadt Hückeswagen), diese überprüfen und ggf. Änderungen veranlassen muss. Jede Stelle ist selber für diese Prüfung verantwortlich.

Im Rahmen dieser Prüfung wurden die Kommunen vom Städte- und Gemeindebund unterstützt, da die meisten Satzungen der Kommune auf Mustersatzungen beruhen und somit landesweit ähnliche Regelungen beinhalten. Der Städte- und Gemeindebund hat daher sämtliche Mustersatzung überprüft und auf die Vereinbarkeit mit der Dienstleistungsrichtlinie hin untersucht.

Wie zu erwarten war, wurden dabei praktisch keine Einschränkungen der grenzüberschreitenden Dienstleistungen gefunden. Einzig in der Muster-Friedhofssatzung war eine Vorschrift, die ungerechtfertigte Behinderungen für Dienstleister aus anderen EU-Staaten beinhaltet. Es wird empfohlen, diese Vorschrift anzupassen, um Sanktionen der EU für die BRD zu vermeiden.

Da die Friedhofssatzung der Stadt Hückeswagen auf der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes beruht, wird die folgende, vom Städte- und Gemeindebund empfohlene Änderung vorgeschlagen, um die Satzung an die Dienstleistungsrichtlinie anzupassen:

In § 6 Absatz 2 (Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof) wird der fettgedruckte Satzteil ergänzt:

- (2) *Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die*
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und*
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben **oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.***

Durch diese Änderung wird den Anforderungen der EG-Dienstleistungsrichtlinie genügt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Torsten Kemper

Anlagen:

Entwurf des 2. Nachtrags zur Friedhofssatzung